

§ 273 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Achter Teil – Eigenverwaltung

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Amtliche Abkürzung: InsO

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 311-13

§ 273 InsO – Öffentliche Bekanntmachung

Der Beschluss des Insolvenzgerichts, durch den nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung angeordnet oder die Anordnung aufgehoben wird, ist öffentlich bekannt zu machen.